Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(Elternbeitragssatzung)
vom 30.08.2018 (Beschluss 66/2018)

geändert durch
die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(1. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 13.11.2019 (Beschluss BV 70/2019 SR 1. Ergänzung)

sowie
die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(2. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 08.12.2020 (Beschluss BV 93/2020 SR 1. Ergänzung)

sowie
die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(3. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 02.02.2022 (Beschluss BV 58/2021 SR 1. Ergänzung)

sowie
die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(4. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 21.09.2022 (Beschluss BV 65/2022 SR)

sowie
die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(5. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 08.11.2023 (Beschluss BV 85/2023 SR)

sowie
die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung
(6. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 25.09.2024 (Beschluss BV 73/2024 SR 1. Ergänzung)

sowie

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der Schule zur Lernförderung
(7. Änderung der Elternbeitragssatzung)
vom 17.09.2025 (Beschluss BV 48/2025 SR)

- L E S E F A S S U N G –

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
§ 3 Beitragsschuldner
§ 4 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
§ 5 Erlass und Ermäßigung der Elternbeiträge
§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages
§ 7 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in der Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Großenhain betreut werden, gelten ausschließlich § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 sowie § 5 dieser Elternbeitragssatzung in Verbindung mit der Elternbeitragstabelle aus der Anlage.

§ 2
Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Großenhain erhebt die Stadt Großenhain Elternbeiträge und weitere Entgelte entsprechend der Anlage der Elternbeitragssatzung.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung aufgenommen ist.
Beginnt ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Wird das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Wird das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats beendet, wird der volle Elternbeitrag erhoben.

(3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagespflegestelle, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(5) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertagespflegestelle in der Regel einen Monat zuvor durch die Personensorgeberechtigten (bzw. andere Erziehungsberechtigte) schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Im Falle des Wechsels der Betreuungszeit innerhalb der Kindertagespflegestelle, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von über neun Stunden in der Kindertagespflege ist bei begründetem Bedarf möglich.

§ 3
Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Stadt Großenhain ermittelt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG und § 8 der SächsFöSchulBetrVO sowie die für die Kindertagespflege gezahlte laufende Geldleistung und macht diese öffentlich bekannt. Die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten bilden die Bemessungsgrundlage für die festzusetzenden Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und dem Förderhort. Die Elternbeiträge sind als Anlage Bestandteil der Satzung.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Großenhainer Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind:

- in der Kinderkrippe **15,00** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- im Kindergarten **19,00** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- im Hort **19,34** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden
- für das Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung **11,91** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden

der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Betreuungsart und je Platz.

(4) Die Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen der freien Träger oder der Kindertagespflege die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Die weiteren Entgelte für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind von den freien Trägern festzulegen.

(5) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege richtet sich bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem Elternbeitrag für Krippenkinder, bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem Elternbeitrag für Kindergartenkinder. Der monatliche Elternbeitrag und weitere Entgelte der Kindertagespflege werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Großenhain festgesetzt.

(6) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Großenhain ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(7) Für die übrigen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden Elternbeiträge über Betreuungsverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und den freien Trägern durch die freien Träger erhoben.

(8) Entstehen bei der Elternbeitragszahlung Säumnisse, kann der freie Träger, bzw. die Kindertagespflegestelle Gebrauch von den Maßnahmen entsprechend der vertraglichen Regelungen machen.

§ 5
Erlass und Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Bedarfskriterien maximal bis zur Höhe der in der Großen Kreisstadt Großenhain geltenden Beitragssätze erlassen werden, wenn den Personenberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder im Förderhort betreut (Zählkinder), so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Zählkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflegestelle oder den Förderhort besuchen, erfolgen gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Elternbeitragstabelle (Anlage).

§ 6
Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Die für die Kindertagespflege verarbeiteten und personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, für den sie mitgeteilt worden sind (Anmeldung und weitere Abwicklung des Betreuungsverhältnisses) verwendet werden. Auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) gewährleistet der Träger für seinen Zuständigkeitsbereich, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

§ 7
Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten beitragsrelevanter Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Kindertagespflegestelle durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach drei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und –speicherung sind

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)
- die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom 26.01.2005 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.09.2017 (SächsGVBl. S. 504) sowie
- das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und
- der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31.07.2023 (SächsGVBl. S. 627)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

	Änderungen	**Beschluss Stadtrat**	**Ausfertigung**	**Bekanntmachung vom**	**In Kraft getreten am**
Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung (Elternbeitragssatzung)		29.08.2018, Beschluss 66/2018	30.08.2018	26.09.2018 Amtsblatt Nr. 09/2018	01.10.2018
1. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 2 neu gefasst, § 2 Abs. 2 neu gefasst, § 2 Abs. 3 geändert § 2 Abs. 5 neu eingefügt, alter Absatz 5 wird Absatz 6 § 4 Abs. 2 geändert § 4 Abs. 3 geändert, § 4 Abs. 5 neu gefasst, § 4 Abs. 8 neu eingefügt	13.11.2019, Beschluss 70/2019 1. Ergänzung	14.11.2019	18.12.2019, Amtsblatt Nr. 12/2019	01.01.2019

2. Änderungssatzung	§ 4 Abs.3 geändert	08.12.2020, Beschluss 93/2020 1. Ergänzung	09.12.2020	27.01.2021, Amtsblatt Nr. 01/2020	01.02.2021
3. Änderungssatzung	§ 4 Abs.3 geändert	02.02.2022, Beschluss 58/2021 1. Ergänzung	03.02.2022	23.02.2022, Amtsblatt Nr. 02/2022	01.03.2022
4. Änderungssatzung	§ 4 Abs.3 geändert	21.09.2022 Beschluss 65/2022	22.09.2022	26.10.2022 Amtsblatt Nr. 10/2022	01.01.2023
5. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3 geändert	08.11.2022 Beschluss 85/2023	13.11.2023	13.12.2023 Amtsblatt Nr. 12/2023	01.01.2024
6. Änderungssatzung	Anlage zu § 4	25.09.2024 Beschluss 73/2024 1. Ergänzung	26.09.2024	30.10.2024 Amtsblatt Nr. 10/2024	01.01.2025
7. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3 geändert	17.09.2025 Beschluss 48/2025	18.09.2025	29.10.2025 Amtsblatt Nr. 10/2025	01.11.2025

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der 7. Änderung der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Großenhain

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab 01.11.2025

(Elternbeitrag je Platz und Monat)

I. Kinderkrippe (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

tägliche Betreuungs-zeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	129,02 €	172,02 €	258,03 €	286,70 €	315,37 €
2. Kind	97,52 €	130,02 €	195,03 €	216,70 €	238,37 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	120,62 €	160,82 €	241,23 €	268,03 €	294,84 €
2. Kind	87,02 €	116,02 €	174,03 €	193,37 €	212,70 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.					

II. Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

tägliche Betreuungs-zeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	68,09 €	90,79 €	136,18 €	151,31 €	166,44 €
2. Kind	51,29 €	68,39 €	102,58 €	113,98 €	125,37 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	63,59 €	84,79 €	127,18 €	141,31 €	155,44 €
2. Kind	46,49 €	61,99 €	92,98 €	103,31 €	113,64 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.					

III. Hort

tägliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	62,38 €	74,85 €	87,33 €	112,28 €
2. Kind	49,05 €	58,85 €	68,66 €	88,28 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	58,63 €	70,35 €	82,08 €	105,53 €
2. Kind	44,88 €	53,85 €	62,83 €	80,78 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 6 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich. Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.				

IV. Hort Förderschule

tägliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	59,87 €	67,35 €	78,58 €	101,03 €
2. Kind	46,54 €	51,35 €	59,91 €	77,03 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	56,12 €	62,85 €	73,33 €	94,28 €
2. Kind	42,37 €	46,35 €	54,08 €	69,53 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 5 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich. Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.				

zusätzliche wöchentliche Elternbeiträge für die Betreuung während der Ferien im Hort

(zusätzliches Entgelt pro Woche bei Inanspruchnahme der erweiterten Ferienbetreuung über die normale vertragliche Betreuungsdauer hinaus bis zu 9 Stunden)

V. Hort

vertragliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	12,48 €	9,36 €	6,24 €
2. Kind	12,48 €	9,36 €	6,24 €
3. Kind und weitere	12,48 €	9,36 €	6,24 €
Alleinerziehende			
1. Kind	12,48 €	9,36 €	6,24 €
2. Kind	12,48 €	9,36 €	6,24 €
3. Kind und weitere	12,48 €	9,36 €	6,24 €

VI. Hort Förderschule

vertragliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	10,29 €	8,42 €	5,61 €
2. Kind	10,29 €	8,42 €	5,61 €
3. Kind und weitere	10,29 €	8,42 €	5,61 €
Alleinerziehende			
1. Kind	10,29 €	8,42 €	5,61 €
2. Kind	10,29 €	8,42 €	5,61 €
3. Kind und weitere	10,29 €	8,42 €	5,61 €